

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend Änderung des NÖ Datenschutzgesetzes

Der Entwurf eines NÖ Datenschutzgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung
3. Volksanwaltschaft
4. Österreichischer Gemeindebund vertreten durch den Gemeindevertreterverband der VP Niederösterreich
5. Österreichischer Gemeindebund vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
6. Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ
7. Rathaus St. Pölten
8. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
9. Wirtschaftskammer Niederösterreich
10. NÖ Landarbeiterkammer
11. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
12. Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich
13. Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
14. Verband der Gemeindevertreter der ÖVP
15. Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
16. Landespersonalvertretung
17. Zentralbetriebsrat der NÖ Landeskrankenhäuser, Landespflege- und Pensionistenheime
18. Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
19. Abteilung Landesamtsdirektion/Allgemeine Verwaltung
20. Abteilung Landesamtsdirektion/Innenrevision
21. Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie
22. Abteilung Landesamtsdirektion/Kanzleiorganisation
23. Abteilung Landesamtsdirektion/Öffentlichkeitsarbeit und Pressedienst

24. Abteilung Landesamtsdirektion/Internationale, Europäische und Protokollarische Angelegenheiten
25. Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro
26. Abteilung Landesamtsdirektion/Regierungsdienst
27. Abteilung Landesamtsdirektion/Rechnungsgruppe
28. Abteilung Landesamtsdirektion/Sekretariat
29. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
30. Abteilung Landesamtsdirektion/Verwaltungs- und Bildungsmanagement
31. Abteilung Landesamtsdirektion/Koordinationsdienst
32. NÖ Agrarbezirksbehörde
33. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land NÖ
34. NÖ Umweltschutzbehörde
35. Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ
36. ARGE BH
37. NÖ Kinder- und Jugendanwaltschaft
38. NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft
39. Landesschulrat für Niederösterreich
40. Ämter der Landesregierungen
41. Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
42. Klub der sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs
43. Klub Team Stronach (FRANK)
44. Freiheitlicher Klub im NÖ Landtag
45. Grüner Klub im NÖ Landtag
46. Büro LH Pröll

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

ARGE BH:

Sehr geehrte Damen und Herren, zum o. a. Betreff erstatte ich namens der ARGE BH eine Leermeldung!

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Bedenken bestehen.

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Datenschutzgesetzes keinen Einwand.

Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft:

Die Abteilung RU3 gibt zum übermittelten Entwurf einer Änderung des NÖ Datenschutzgesetzes eine Leermeldung ab.

Wirtschaftskammer Niederösterreich

Seitens der Wirtschaftskammer Niederösterreich ergeht KEIN EINWAND!

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle:

Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.

Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:

Zu Z 2 (§ 32 Abs. 2):

In Anbetracht des Umstandes, dass es sich bei der Datenschutzbehörde um eine Bundesbehörde handelt, die gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG lediglich zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem NÖ DSG herangezogen wird, sollte klargestellt werden, dass sich die Berichtspflicht der Datenschutzbehörde gegenüber der Landesregierung gemäß § 32 Abs. 2 nur auf die nach dem NÖ DSG von der Datenschutzbehörde wahrgenommenen Tätigkeiten bezieht.

Der Anregung wurde entsprochen.

Im Motivenbericht wurde klargestellt, dass sich die Berichtspflicht der Datenschutzbehörde gegenüber der Landesregierung nur auf die nach dem NÖ DSG wahrgenommenen Tätigkeiten bezieht.

Abteilung Verkehrsrecht:

Zu Artikel I Z. 2:

Angeregt wird, anstelle von „§ 26 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3“ lediglich die Zitierung „§ 26“ sowie anstelle von „§ 32 Abs. 1 und Abs. 2“ lediglich die Zitierung „§ 32“ ins Auge zu fassen, weil jeweils der gesamte Paragraph von Änderungen betroffen ist und sonst der Eindruck erweckt werden könnte, dass weitere, nicht betroffene Absätze vorhanden sind.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu Artikel I Z. 5:

Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass das Verbot der Vernichtung von Daten auch für die Dauer allfälliger Beschwerdeverfahren bei den Verwaltungsgerichten gelten soll. Geht man davon aus, dass die Rechtskraft (erst) mit Erlassung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts eintritt (vgl. Schreiben vom 23. Juli 2013, LAD1-VD-10001/072-2013), erscheint die Beibehaltung des Ausdrucks „rechtskräftigen“ sinnvoll.

Es wird zwecks Klarstellung jedenfalls angeregt, durch eine entsprechende Formulierung in § 21 Abs. 4 zum Ausdruck zu bringen, dass das Verbot auch bis zum Abschluss eines allfälligen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht gilt.

Es kann beim derzeitigen Diskussionsstand noch nicht abschließend beurteilt werden, wann eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Mit dem Entfall des Wortes „rechtskräftig“ wird diesem Umstand Rechnung getragen und klargestellt, dass das Verbot während eines Verfahrens vor der Datenschutzbehörde und auch während eines allfälligen Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht gilt. Der Anregung wurde daher nicht entsprochen.